Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 18 (1917)

Artikel: Das Selbstbestimmungsrecht als Lösung der Nationalitätenfrage
Autor: Sztern, M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-750511

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT ALS LÖSUNG DER NATIONALITÄTEN-FRAGE

I

Bis ganz vor kurzem noch galt das „Nationalitätenprinzip“ allgemein, obzwar in verschiedenen Bedeutungen, als Grundlage zur Lösung der Nationalitätenfrage in Europa. Der allerjüngsten Zeit scheint nun aber das Wort vom Nationalitätenprinzip abhanden gekommen zu sein. Seit zirka einem halben Jahre ist es aus den Ministerreden, den Staatsmännererklärungen, den Interviews der führenden Politiker, aus den Leitartikeln der kriegführenden und neutralen Presse plötzlich wie verschwunden. Man spricht nicht mehr vom Nationalitätenprinzip. Was ist der Grund dieser sonderbaren Erscheinung? Ist etwa die Sache selbst, die das Wort unklar genug hätte vertreten sollen, nunmehr überwunden und abgetan? Keineswegs! Das Wort „Nationalitätenprinzip“ ist einfach unmodern geworden. Dies dürfte die passendste Bezeichnung für den hier in Frage stehenden Tatbestand sein. Denn wenn die Formulierungen der politischen Ideen und Forderungen sonst von Zeitalter zu Zeitalter wechseln, so dass jede geschichtliche Epoche den überzeitlichen politisch-sittlichen Idealen ihre eigentümlich zeitliche Signatur aufprägt, so wechseln in unserer blitzschnell bewegten Gegenwart die politischen Formulierungen von Saison zu Saison; wie die Kleidungsmode. In diesem Sinne ist das Wort „Nationalitätenprinzip“ jetzt aus der Mode gekommen. Ein anderes Modewort trat genau an seine Stelle: das Selbstbestimmungsrecht. Le roi est mort, vive le roi! Das Nationalitätenprinzip ist gestorben, es lebe das Selbstbestimmungsprinzip! Es scheint, dass die Menschen nun einmal auf keine Weise von dem mephistophelischen Rate ablassen wollen: „Im ganzen haltet euch an Worte“. Dazu sind ja Worte, Schlagworte da, um den wahren Inhalt zu verdunkeln und zu verschleiern, bisweilen auch um die Inhaltslosigkeit des Gedankens zu verdecken.

Seitdem das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ in der bekannten Friedensformel der russischen Revolution als einzige *positive*

Friedensbedingung Aufnahme fand, bleibt das Wort stets auf der Tagesordnung. Es ist in Aller Mund gekommen. Überall wird vom einzig und allein seligmachenden Selbstbestimmungsrecht der Völker gesprochen, überall hört man es als die moralischste Lösung der Nationalitätenfrage preisen; jeder Demokrat glaubt seine unbedingte Anerkennung als conditio sine qua non und als Grundlage des dauerhaften Friedens fordern zu müssen. Und doch sagt es keiner genau, was in jedem einzelnen Falle mit dem verheißungsvollen Wort eigentlich gemeint ist: *worauf* sich das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Volkes überhaupt beziehen und *wie weit* es sich erstrecken soll. Dass man dabei die *praktische* Seite des Gedankens ganz außer acht lässt, dass man sich nicht die Frage vorlegt, welche Formen das verlangte Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Praxis annehmen würde und annehmen müsste, das ist dann schießlich begreiflich, wenn man nicht einmal über die *theoretische Bedeutung* des Postulates ganz im klaren ist. Und in der Tat teilt das modern gewordene neue Wort nicht nur alle Unklarheiten seines berühmten Vorgängers, sondern es besitzt darüber hinaus auch noch seine eigenen. War nämlich das Nationalitätenprinzip mindestens zweideutig, so ist das Selbstbestimmungsrecht mindestens *dreideutig,* wie gleich näher zu zeigen sein wird.

Die Vieldeutigkeit des Wortes vom Selbstbestimmungsrecht hat denn auch jüngst im politischen Leben schon ihre schlimmen Folgen gezeitigt. Als der Ministerpräsident Seidler anlässlich der letzten Friedensdebatte im österreichischen Abgeordnetenhaus (am 27. Juni) im Namen der Regierung eine Erklärung abgab, die sich gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker der Habsburgermonarchie aussprach, da entstand begreiflicherweise eine nicht geringe Aufregung und Entrüstung unter den Nationalitäten Österreichs. Und auch in der ganzen übrigen Welt hat diese Erklärung einen um so peinlicheren Eindruck hervorgerufen, als sie gerade von der Regierung eines auf autonomer Grundlage aufgebauten Völkerstaates ausging. So sah sich denn die österreichische Regierung genötigt, der ministeriellen Erklärung im offiziösen *Fremdenblatt* einen Kommentar nachfolgen zu lassen, welcher besagte, dass sich die Worte des Ministerpräsidenten zwar gegen die *eine* Auffassung des Selbstbestimmungsrechtes, nicht aber gegen die *andere*

richteten, dass die k. u. k. Regierung der einen Auslegung dieses Prinzips beistimmt und nur der anderen entgegentreten muss usw. Die Unklarheit und der peinliche Eindruck der ministeriellen Erklärung konnten indes auch durch diesen nachträglichen Kommentar nicht ganz zerstreut werden. Man sieht an diesem Beispiel, wie gefährlich es insbesondere für einen verantwortlichen Staatsmann ist, mit unklaren, vieldeutigen politischen Schlagwörtern zu operieren. Auch der englische Premierminister Lloyd Georges hat in seiner fast zur gleichen Zeit mit der österreichischen Erklärung gehaltenen Rede in Glasgow (am 29. Juni) auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker Bezug genommen und dabei [soweit man sich auf den in der *Neuen Zürcher Zeitung* (Nr. 1199 d. J.) wiedergegebenen Wortlaut der deutschen Übersetzung verlassen kann] eine Auslegung dieses Prinzips gegeben, die nichts weniger denn unzweideutig ist.[1])

So ist es denn wohl an der Zeit, sich mit dem fraglichen Begriffswort etwas eingehender zu befassen, die ihm anhaftende Unklarheit dadurch zu zerstreuen, dass man die mancherlei Bedeutungen, die dieses Wort als politische Forderung annehmen kann, genau präzisiert und gegeneinander abgrenzt. Ferner wird es sich aber auch darum handeln müssen, das Selbstbestimmungsrecht in jeder seiner Bedeutungsmöglichkeiten von der Seite der *praktischen Anwendung* aus näher ins Auge zu fassen, um so nach eingehender Überlegung zu einem Urteil darüber zu gelangen, *in welchem genau bestimmten Sinne* das Selbstbestimmungsrecht der Völker als eine theoretisch wie praktisch zulängliche und befriedigende Lösung der so schwierigen Nationalitätenfrage angesehen werden kann.

II

Zunächst müssen wir einen Unterschied schärfer ins Auge fassen, der öfters übersehen wird: den zwischen *Kriegsziel* und *Friedensforderung*. Beides scheint auf den ersten Blick dasselbe zu bedeuten, was jedoch beim näheren Zusehen keineswegs der Fall ist. Unter Kriegsziel ist ein Postulat zu verstehen, welches für die Beendigung des Krieges aufgestellt und angestrebt wird; aber auch lediglich nur hierzu. Das Postulat erfährt am Schlusse des

[1]) Worauf noch am Schlusse zurückzukommen sein wird.

Krieges seine *einmalige* und endgiltige Erledigung und hört hiermit auf, als solches zu existieren; es hat ferner keine Geltung mehr, es hat für die folgende Friedenszeit schlechterdings nichts mehr zu besagen. Beispiele: Die Forderung nach Annexion eines Landes, nach Kontribution u. dgl. mehr. Eine Friedensforderung dagegen ist ein Postulat, von dessen Erfüllung man zwar beliebig die Einstellung der Feindseligkeiten abhängig machen kann, dessen ganzer Sinn und Bedeutung aber nicht darin liegt, den kriegerischen Konflikt zu beenden, sondern als Grundlage des künftigen friedlichen Zusammenlebens zu dienen. Nicht nur behält dieses Postulat auch über das Kriegsende hinaus seine Geltung, sondern es erlangt diese eigentlich überhaupt erst dann. Beispiele: Die Forderung eines Handelsabkommens, die der Schaffung einer internationalen Institution u. dgl. mehr.

Je nachdem nun das Selbstbestimmungsrecht als ein Kriegsziel oder als Friedensforderung gedacht wird, erhält es einen zwiefachen, völlig voneinander verschiedenen Sinn. Als Kriegsziel kann es zudem noch in zwei verschiedenen Fassungen, in einer weiteren und einer engeren vorliegen, so dass sich also insgesamt *drei verschiedene* Bedeutungsmöglichkeiten für das Selbstbestimmungsrecht ergeben.

I. *Als Kriegsziel in der weiteren Fassung* hat das Selbstbestimmungsrecht folgenden Sinn: Jedes Volk, das bisher keinen eigenen Staat besitzt, erhält das Recht, die ihm in Zukunft zusagende Art und Form seines staatlichen Lebens sich selbst zu bestimmen; und zwar *inklusive des Anrechtes auf eigene Staatlichkeit.* Demzufolge würde sich jedes dieser Völker über zweierlei Fragen zu entscheiden haben: 1. ob es für sich einen eigenen, politisch selbständigen Staat begehrt, und 2. wenn dies nicht der Fall sein sollte, welchem der bestehenden Nachbarstaaten es anzugehören wünscht.

II. *Als Kriegsziel in der engeren Fassung* würde das Selbstbestimmungsrecht wesentlich das nämliche besagen, jedoch *unter Ausschluss des Anrechtes auf eigene Staatlichkeit.* Jedes der nichtstaatlichen Völker hätte in diesem Falle *nur die Wahl der Zugehörigkeit* zu einem der bestehenden Nachbarstaaten.

Man sieht, wie schon diese zwei Fassungen des Selbstbestimmungsrechtes erheblich voneinander abweichen. Der Unterschied zwischen ihnen ist (so wie die Dinge für die verschiedenen Nationalitäten in fast allen Großstaaten heute liegen) kein geringerer, als der zwischen einem Recht auf eigene Freiheit und einem Recht auf die Wahl des Herrn, von dem man beherrscht wird.[1]) Beide Fassungen haben indes dies gemeinsam, dass sie ein bloßes Kriegsziel par excellence darstellen, denn in beiden Fällen hat das Selbstbestimmungsrecht, wie man sieht, keine über das Kriegsende hinaus gültige Bedeutung. Nachdem einmal die Völker beim Friedensschluss, sei es in eigenen Staaten, sei es in denen, wohin sie zugehören wollten, untergebracht sind, ist die Rolle des Selbstbestimmungsrechtes in dieser Bedeutung zu Ende. Es kam *einmal* zur Anwendung und bildet keine politische Maxime mehr. Ganz anders verhält es sich aber, sobald wir nun

III. *das Selbstbestimmungsrecht als Friedensforderung* ins Auge fassen. In diesem Falle nimmt das Prinzip folgende Gestalt an: Jedes nichtstaatliche Volk wird *innerhalb des Staates, dem es gegenwärtig angehört*, frei gemacht, um über seine national-kulturelle, wirtschaftliche, staatlich-politische, kurz über alle seine Interessen und nach allen Richtungen hin selbst zu bestimmen. Mit andern Worten: Es wird ihm das unverbrüchliche Recht gegeben, ein nach jeder Richtung hin freies, politisch-kulturelles Leben innerhalb des Gesamtstaates zu führen.[2]) Dieses Selbstbestimmungsrecht kommt nicht einmalig zur Anwendung, sondern ist eine *beständig geltende politische Norm,* ein stets funktionierender moralischer Regulator wie des zwischenvölkischen Lebens in *einem* Staate, so der Beziehungen der Staaten untereinander. In dieser Bedeutung scheint das Selbstbestimmungsrecht mit dem Prinzip der nationalen Autonomien identisch zu sein. Indessen dürfte es sich weiter unten zeigen lassen, dass das so verstandene Selbstbestimmungsrecht bei konsequenter praktischer Durch-

---

[1]) Auch für Staaten mit nationalen Autonomien (z. B. England) trifft dieser Aspekt in eingeschränktem Maße zu, wie sich aus dem folgenden ergeben wird. Dagegen bezieht sich dies natürlich nicht auf jene Völker, die die Möglichkeit besitzen, sich für die Zugehörigkeit zum *eigenen* Nationalstaate zu entscheiden.

[2]) Dies nur die vorläufige theoretische Formulierung dieses Rechtes. Näheres über seine praktische Ausgestaltung siehe weiter unten.

führung doch *weit über die bloße nationale Autonomie der Völker hinausgeht.*

Gehen wir nunmehr auf die praktische Seite des Selbstbestimmungsrechtes in jedem der obigen drei Fälle ein.

III

Die praktische Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes in der *ersten Bedeutung* würde wohl das Ergebnis zeitigen, dass sich die überwiegende Mehrheit jedes Volkes für die Errichtung eines eigenen Staates erklären würde. Denn sollten auch in jedem Volke einzelne politisch weitblickende Männer es finden, dass die Entwicklung ihres Volkes insbesondere in materiell-wirtschaftlicher Hinsicht besser im Verbande eines großen Staates gesichert erscheint, als in einem eigenen Kleinstaate, so kann doch nie die Rede davon sein, dass diese Elemente irgendwo die Mehrheit des Volkes bilden sollten. Schon der allerorten noch hochgehende Nationalismus im Verein mit den schlimmen Erfahrungen, die die kleinen Völker in allen Großstaaten bis jetzt machten, würden die Erklärung für eigene Staatlichkeit unzweifelhaft herbeiführen.[1]) Die Völker würden wohl eher auf den wirtschaftlichen Aufschwung, der sowieso nur einigen Wenigen zugute kommt, verzichten wollen, als auf die politische und nationale Freiheit. Und was kann dem nationalen Ehrgefühl jedes Volkes mehr schmeicheln, als die Erlangung politisch-staatlicher Selbständigkeit.

---

[1]) Bereits nach der Drucklegung des vorstehenden Aufsatzes wurden einige Erklärungen der Vertreter nichtstaatlicher Völker publiziert, die diese unsere Meinung vollauf bestätigen; wir sind also heute in der Lage, uns hierfür auf Tatsachen zu berufen. So hat der in Petersburg tagende Litauische Landtag am 16. Juni eine Entschließung angenommen, wonach „das ganze ethnographische Litauen einen unabhängigen, für immer neutralen Staat bildet" (s. *Züricher Post* Nr. 317 d. J.). Ferner hat sich auch der Klub der tschechisch-nationalsozialen Abgeordneten in Wien dahin ausgesprochen, dass „den Ausgangspunkt der tschechischen Politik die Errichtung eines selbständigen Staates mit Einschluss der ungarischen Slowakei bildet" (s. *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 1277 d. J.). Desgleichen hat eine ägyptische Abordnung dem skandinavisch-holländischen sozialistischen Komitee gegenüber „von der Internationale die Anerkennung des Rechtes der Ägypter, die 13 Millionen umfassten, auf vollkommene Unabhängigkeit" gefordert (s. *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 1344 d. J.). Auch der ukrainische Landtag in Kiew hat eine ähnliche Forderung für die Ukraine geltend gemacht, doch wurde hier nicht ganz klar gesagt, ob es sich um staatlich-politische Selbständigkeit oder nur um eine nationale Autonomie der Ukraine innerhalb Russlands handelt.

Man denke sich nun aber in den Gedanken hinein, dieses Ergebnis auf sämtliche kleinen und kleinsten Völker der Erde oder auch nur Europas allein angewandt, und man wird finden, dass dies ein ganz wahnwitziger Plan wäre; und zwar sowohl in bezug auf seine praktische Durchführbarkeit, als auch betreff seine unheilvollen Folgen. Ich will gar nicht davon sprechen, dass so manches selbst europäische Volk vielleicht noch gar nicht die nötige Reife besitzt, um ein eigenstaatliches Leben zu führen; aber die praktische Undurchführbarkeit dieses Planes würde allein schon an der Unmöglichkeit einer territorialen Abgrenzung in jenen Ländern sich zeigen, wo auf kleinem Territorium bunt durcheinander gewürfelt drei, vier oder fünf Nationalitäten wohnen (wie z. B. in Bukowina, Istrien, Macedonien und einigen andern). Würde sich jede dieser Nationalitäten für einen eigenen Staat aussprechen, so müsste man höchstens zu ganz enormen zwangsweisen Umsiedelungen greifen, um die territoriale Abgrenzung jeder Nationalität auch nur einigermaßen durchzuführen. Wollte man es aber in diesen Fällen nur auf den Willen der Mehrheit der Bewohner des Landes ankommen lassen, so würde dies offenbar eine Vergewaltigung des Willens der kleineren Nationalitäten, also eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes *aller* Völker sein. Was soll z. B. mit Bukowina geschehen, wenn sich die Ruthenen dieses Landes für die Errichtung eines selbständigen ruthenischen Staates erklären, die in fast gleicher Zahl das Land bewohnenden Rumänen aber für den Anschluss Bukowinas an Rumänien?

Lassen wir jedoch die Frage der praktischen Durchführung einmal auf sich beruhen und fragen nach den *praktischen Folgen* dieses Planes, so wird wohl niemand glauben, dass mit der Errichtung einer Fülle von winzig kleinen Staaten neben und inmitten der Großstaaten der Weltfriede gesichert oder auch nur gefördert wäre. Wo es doch vielmehr auf der Hand liegt und durch alte wie neue Erfahrungen bewiesen erscheint, dass sich die großen Staaten der kleinen als Werkzeuge für ihre eigenen Interessen bedienen und sie beständig gegeneinander ausspielen möchten. Nirgends vielleicht geht die Theorie mit der Praxis, das theoretisch zweifellos unanfechtbare Ideal, jedem Volke volle Selbständigkeit zu gewähren, mit den praktischen Erfordernissen der Friedenssicherung so sehr auseinander, wie in diesem Falle. Oder hat vielleicht

die Schaffung der kleinen Nationalstaaten am Balkan (an sich eine höchst moralische Tat) wesentlich dazu beigetragen, den europäischen Frieden aufrechtzuerhalten? Und hätte der widerrechtliche Einmarsch der deutschen Heere in Belgien so leicht erfolgen können, wenn Belgien beispielsweise nicht ein selbständiger kleiner Staat wäre, sondern etwa einem mächtigen Staatsverbande angehört hätte? So sieht man, dass das theoretisch Gerechte und Schöne durchaus nicht immer auch das praktisch Wirksame und Zweckmäßige zu sein braucht. Wer daher die *unbeschränkte* Durchführung des Selbstbestimmungsrechtes in dem hier erörterten Sinne allen Ernstes fordert, von dem wird man wohl anzunehmen berechtigt sein, dass er sich der praktischen Folgen dessen, was er fordert, gar nicht voll bewusst ist.

So haben denn auch die meisten, die ein Selbstbestimmungsrecht in dieser Bedeutung fordern, in der Tat nicht alle, sondern nur *einige* Völker dabei im Sinne, und zwar diejenigen Völker, die gegenwärtig sozusagen das strittige Objekt der Großmächte bilden. Kann aber eine solche kurzsichtige Einstellung auf die Gegenwart allein eine definitive Regelung der Nationalitätenfrage ergeben? Wer garantiert es, dass nicht in fünfzig oder hundert Jahren ein heute nicht umstrittenes Volk den Appetit der Staaten erregen und so zum strittigen Objekt werden kann? Und wie will man es mit der Moral, als deren Ausfluss doch das Selbstbestimmungsrecht gelten soll, vereinbar finden, dass man einem Volke das verweigere, was man einem andern gewährt? Auch das ganz kleine, nur ca. 1 1/2 Millionen Köpfe zählende Volk der Slovenen hat das gleiche *moralische* Anrecht auf eigene Staatlichkeit, wie die Vielmillionenvölker. Hat es nicht Präsident Wilson s. Z. in der Friedensbotschaft ausdrücklich als eine Bedingung des dauerhaften Friedens verkündet, dass künftighin kein Unterschied gemacht werden soll, zwischen Nationen, die groß und mächtig, und denen, die klein und schwach?

Weit mehr Berücksichtigung verdient indessen der Gedanke des Selbstbestimmungsrechtes in der *zweiten engeren Fassung*, als bloße Wahl der Zugehörigkeit. In dieser Form scheint das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes von vornherein mehr Aussicht auf praktische Realisierung zu haben. Beim näheren Zusehen freilich stellen sich auch hier gewichtige praktische Bedenken ein. Zunächst

gilt es, sich klar zu machen, dass das Selbstbestimmungsrecht in dieser Bedeutung nicht restlos auf *alle* Völker, denen es an staatlicher Selbständigkeit mangelt, praktische Anwendung finden kann; sondern vernünftigerweise nur auf jene Völker, die an zwei oder drei Großstaaten angrenzen, wie z. B. die Elsaß-Lothringer, die Polen, die Italiener und Rumänen der österreichisch-ungarischen Monarchie und einige andere. Dagegen hätte ein solches eingeschränktes Selbstbestimmungsrecht z. B. für die Irländer und die Finnländer keinen angebbaren Sinn, da es ohne Weiteres klar ist, dass diese Völker nur entweder selbständig werden oder innerhalb der Staaten, zu denen sie gegenwärtig gehören, verbleiben können; nicht aber auch noch etwa vor die Wahl der Angliederung an einen anderen Staatskörper gestellt werden könnten.[1]) Und auch für die Tschechen und Südslaven Österreichs hat das eingeschränkte Selbstbestimmungsrecht *praktisch* keine Bedeutung: auch für sie kann es sich de facto nur darum handeln, selbständig zu werden oder innerhalb Österreichs zu verbleiben. So kann das Selbstbestimmungsrecht als bloße Wahl der Zugehörigkeit von vornherein keine allgemeine Geltung beanspruchen.

Betrachten wir es jedoch für die Fälle, wo seine Anwendung guten Sinn haben kann. Von den rein technischen Schwierigkeiten der Durchführung eines allgemeinen Plebiszites, zumal bei Völkern mit noch wenig entwickelter politischer Kultur, muss ich hier absehen. Sie könnten, wenn überhaupt zum voraus übersehbar, nur von dem erfahrenen verwaltungstechnischen Praktiker festgestellt werden. Auch die in solchen Fällen kaum ganz zu verhütende Gefahr einer finanziellen Agitation mit unlauteren Mitteln will ich außer Acht lassen. Vielmehr nehme ich an, man werde aller Gefahren unerlaubter Beeinflussung Herr werden; etwa „unter der Leitung einer juristischen Kommission, die aus den Vertretern der Nationen bestehen soll".[2]) Aber Erwägungen ganz anderer Art lassen es höchst wahrscheinlich erscheinen, dass die brutale Wirklichkeit nur ein *sehr verzerrtes Bild* des in der Theorie so

[1]) Es sei denn, dass man den abenteuerlichen Gedanken fassen wollte, dass sich diese Länder etwa als die Kolonie eines entlegenen Großstaates erklären könnten.

[2]) Wie es die französische sozialistische Partei für die vorgesehene Abstimmung in Elsaß-Lothringen in ihrer jüngsten Motion an das skandinavisch-holländische sozialistische Komitee formulierte.

herrlichen Freiheits- und Gerechtigkeitsprinzips ergeben würde. Als ein Gerechtigkeitsprinzip kann ja diese freie Wahl der Zugehörigkeit doch nur unter der Voraussetzung gelten, dass sich in jedem Volke mindestens die weitaus überwiegende Mehrheit nach *einer* Seite entscheiden wird. Was berechtigt uns aber, diese Voraussetzung unbedenklich zu machen? Und wenn sich diese Annahme in der Praxis nicht bestätigen sollte, wenn sich ein Volk in zwei oder, wo die Wahl zwischen drei Staaten vor sich gehen wird, in drei ungefähr gleiche Teile spalten sollte, so dass sich nur eine schwache Majorität ergeben würde? Wird da nicht in einem solchen Falle doch der Wille eines großen Teiles des Volkes vergewaltigt, ungeachtet des angewandten Selbstbestimmungsrechtes?

Man wird uns dagegen wahrscheinlich einwenden wollen, dass ja auch im staatlichen Leben eine solche Vergewaltigung der Minorität beständig stattfindet, und dass die Majorisierung in der Politik gar nicht zu umgehen ist, wenn man zu irgend einem Beschluss kommen will. Nun dürfte aber der Vergleich mit den Verhältnissen im staatlichen Leben doch nicht ganz zulänglich sein. Denn erstens kann diese Ungerechtigkeit im staatlichen Leben in den wichtigsten Fällen (wie z. B. bei der Vertretung im Parlament und in der Regierung) dadurch wettgemacht werden, dass auch die Minorität zu ihrem eingeschränkten Rechte gelangt, was bei einer Abstimmung über Zugehörigkeit zum Staate nicht der Fall sein kann. Und zweitens ist die politische Minorität im stets fließenden staatlichen Leben eine wechselnde Größe; wird ihr Wille heute auch durch die Majorität vergewaltigt, so bleibt ihr doch die Hoffnung unbenommen, sich einst selber zur Majorität auszuwachsen und dann ihrem Willen Geltung zu verschaffen. Und man kann wohl sagen, dass ohne diese Hoffnung die politischen Minoritäten im Staate kaum den nötigen Mut und die Kraft zum harten politischen Kampf aufzubringen vermöchten. Bei einer nur *einmalig* erfolgenden Abstimmung fällt aber diese Hoffnung der Minorität, einst zu ihrem Rechte zu gelangen, ganz weg.

Nun wird es sich aber für eine praktische Überlegung, wie es die unsrige ist, nicht so sehr darum handeln, ob der Fall einer Stimmenspaltung im Volke möglich, sondern vielmehr darum, ob er *wahrscheinlich*, ob er zu erwarten sei. Denn wenn dieses Bedenken nur eine theoretisch ausgeklügelte Spitzfindigkeit wäre, die im

praktischen Leben sich kaum je ereignen würde, so könnte die praktische Politik ruhig darüber hinweggehen. Mir will es aber scheinen, dass vielmehr die Annahme einer großen Einhelligkeit unter den Volksgenossen eine lediglich theoretische Konstruktion ist. Und darin liegt eben für uns das Schwergewicht des Falles, dass eine große Einhelligkeit in dieser Frage mehr als unwahrscheinlich, dass sie vielmehr *gar nicht zu erwarten ist.* Denn man bedenke nur, die verschiedenen Kriterien, nach welchen eine solche Entscheidung über Zugehörigkeit zum Staate gefällt wird. Wäre hierfür nur das Gefühl der nationalen Sympathie allein maßgebend, so könnte eine ziemliche Einhelligkeit noch hier und da erwartet werden. Aber das Gefühl der nationalen Sympathie, so stark und dominierend es auch im gewöhnlichen Leben eines Volkes sein mag, wird keineswegs das allein entscheidende Kriterium irgendwo bilden. Es treten vielmehr noch zwei gewichtige Kriterien überall hinzu: die *wirtschaftsökonomische* und die *staatsrechtliche* Rücksicht. Und man kann mit Sicherheit sagen, dass je reifer politisch ein Volk denkt, desto mehr bei ihm die letztgenannten vernunftmäßigen Gründe über die bloß gefühlsmäßig-nationalen dominieren werden. [1])

Zieht man aber diese Kriterien in Betracht, so ergibt sich Folgendes. In wirtschaftsökonomischer Hinsicht wird sich jedes Volk nach sozialen Schichten, nach Ständen und Berufen spalten; denn jede soziale Schicht hat anders geartete und anders gerichtete wirtschaftliche Interessen, die aber von der Wirtschaftsstruktur eines Staates wesentlich beeinflusst werden. Vor allem fällt hier der fundamentale Interessengegensatz zwischen Landwirtschaft und Industrie in Betracht. Auf der einen Seite stehen sich die Interessen der Landbesitzer und der Fabrikanten, auf der anderen die der Bauern und der Industriearbeiter schroff gegenüber. Die anderen sozialen Stände (Adel, Beamte, Finanziers, Hauseigentümer, Kaufleute usw.) ordnen sich im großen Ganzen diesem Gegensatze ein, je nachdem ihr wirtschaftliches Interesse mehr mit der Landwirtschaft oder mit der Industrie zusammenhängt. Nun ist es klar, dass bei einer Wahl der staatlichen Zugehörigkeit der Landbesitz

---

[1]) Um Missdeutungen vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, dass ich hier nicht davon spreche, was und wie es *sein sollte*, sondern nur, wie es in der realen Wirklichkeit *sein wird.*

und die mit ihm zusammenhängenden Elemente in jedem Volke zu dem Staate mit ärmerer Agrarkultur hinneigen werden, während die Fabrikanten und der Handel sich für den industrieärmeren Staat prädisponierter zeigen dürften. Besonders klar würden diese Verhältnisse z. B. in Polen im Falle einer Wahl der Angliederung an Deutschland oder an Russland zutage treten, nicht zuletzt, weil hier das Kriterium der nationalen Sympathie so gut wie ganz ausgeschaltet wäre. Der polnische Landbesitz würde *aus wirtschaftlichen Gründen* unzweifelhaft den Anschluss an Deutschland suchen, um sich so den übermächtigen russischen Konkurrenten durch Zollschranken vom Halse zu schaffen. Von einer Zollunion mit Russland kann, wie die hundertjährige Erfahrung lehrt, die polnische Landwirtschaft nur ein Vegetieren für sich erwarten. Umgekehrt verhält es sich mit dem polnischen Handel und mit der Industrie. Diese Kreise würden die Zollunion mit Russland, die ihnen in verhältnismäßig kurzer Zeit zur großen Blüte verhalf, einer Angliederung an das industriereiche und dazu absatzarme Deutschland entschieden vorziehen.

Die Kollision zwischen dem wirtschaftökonomischen und dem nationalen Kriterium dagegen liegt deutlich in Siebenbürgen und vor allem in Trentino vor. Besonders im letztgenannten Lande dürfte der Großgrundbesitz derart an einem Verbleiben in der Habsburgermonarchie interessiert sein, dass hier eine Spaltung zwischen seinen sowie seiner Anhänger Stimmen und denen der übrigen, mit nationalen Sympathien zweifellos nach Italien hinneigenden Bevölkerung als sicher gelten kann. Auch für Elsaß-Lothringen gilt ein Ähnliches. Wollte man auch eine Einhelligkeit in Hinsicht der nationalkulturellen Sympathien unter den Elsäßern annehmen, so dürften auch dann noch die wirtschaftökonomischen Rücksichten, die für das Verbleiben im deutschen Reiche sprechen, eine nicht unbedeutende Teilung der Stimmen auch hier bewirken. So sieht man, dass schon bei Berücksichtigung nur dieser zwei Kriterien, des nationalen und des wirtschaftlichen, eine große Einhelligkeit nirgends zu erwarten ist.

Um wie viel weniger kann sie erwartet werden, wenn wir noch das dritte, das politische Kriterium in Betracht ziehen: die *staatsrechtliche Stellung* des Bürgers. Die staatsrechtliche Stellung, die ein Staat auf Grund seiner Verfassung seinen Bürgern im allgemeinen

und seinen verschiedenen Nationalitäten im besonderen gewährt, wird bei einer Wahl der Zugehörigkeit mindestens ebenso sehr ins Gewicht fallen, wie die national-kulturellen Sympathien und die wirtschaftökonomischen Interessen. Dieses politische Kriterium dürfte aber bei der praktischen Durchführung des Selbstbestimmungsrechtes in dieser Bedeutung die Entscheidung ganz besonders komplizieren. Und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die innerpolitischen Verhältnisse in allen Staaten bei Kriegsende voraussichtlich noch nicht derart abgeklärt sein werden, dass sich die zukünftige staatsrechtliche Stellung des Bürgers in jedem von ihnen klar übersehen ließe. Sehen wir uns die Sache von der praktischen Seite aus näher an, so ist es zunächst klar, dass jeder der beteiligten Staaten *vor* einer solchen Volksabstimmung an das betreffende Volk ein Manifest erlassen würde, um ihm nebst nationalen auch die denkbar größten politischen Freiheiten in sichere Aussicht zu stellen. Ja, es ist anzunehmen, dass die Staaten in einem solchen Falle förmlich wetteifern würden in der papiernen Beglückung des betreffenden Volkes. Erinnern wir uns nur der Manifeste, die zu Beginn des Krieges an die Polen einerseits von russischer, andererseits von österreichischer Seite erlassen wurden. Und dabei galt es ja doch nur, die Polen für den Krieg günstig zu stimmen. Um wie viel mehr würde die Versprechungs- und Werbeagitation seitens der Staaten kräftig betrieben werden, wo es sich um die *Entscheidung* über Zugehörigkeit ganzer Provinzen handeln würde. Auch mit Geld würde wohl da nicht gegeizt werden, um die Stimmung im Lande für sich zu beeinflussen, und das Staatsgeld, womöglich von beiden Seiten, würde neben dem Gelde der Kapitalisten des Landes reichlich für dle Agitation fließen. Man sieht, wie gleich ganz anders das Bild des freien Selbstbestimmungsrechtes aussieht, wenn man es einmal aus der schönen Theorie in die brutale Wirklichkeit überträgt. Wie doch herzlich wenig da noch von einer Offenbarung des freien Volkswillens übrig bleibt.

Nun würde es sich allerdings darum handeln müssen, welche Garantien jeder Staat für die Einhaltung seiner Versprechungen zu bieten imstande wäre. Die einzig sichere Garantie für ein Volk wäre aber in diesem Falle nur die Verfassung des betreffenden Staates. Diese aber wird, wie gesagt, voraussichtlich in keinem der Großstaaten bei Kriegsende schon endgültig für die Zukunft

festgelegt sein, sondern überall sich in einem Werdezustand befinden. Ein Volk muss aber genau die künftige Verfassung beider Staaten kennen, *bevor* es über seine Zugehörigkeit zu einem von ihnen sich entscheiden soll. Dass es aber in keiner Weise anginge, sich hierin einfach an die politischen Zustände der Staaten aus der Zeit vor dem Kriege zu halten [1]), wird einleuchtend, wenn man z. B. an das alte zarische und das neue revolutionäre Russland denkt. Beide mit dem gleichen politischen Maßstab zu messen, wäre die größte Verkehrtheit. Und wer wollte daran zweifeln, dass auch das Deutschland nach dem Kriege einen anderen politischen Maßstab für sich erfordern wird, als das Deutschland der Vorkriegszeit, so wenig wir es freilich auch schon zu erkennen im Stande sind, wie weit seine politische Umwandlung reichen wird. Ähnlich verhält es sich auch mit Österreich und Ungarn. Aber auch Englands innerpolitische Verhältnisse dürften sich, nach den vorhandenen Anzeichen zu urteilen, gerade in der Frage der staatsrechtlichen Stellung der Nicht-Briten stark nach dem Kriege ändern. Auf diese Weise wird es aber selbst dem politisch gut Orientierten recht schwer sein, sich bei Kriegsende über die Zugehörigkeit zu entscheiden, so lange die innerpolitischen Gärungen in den Staaten sich nicht deutlich herauskristallisiert haben und eine gewisse Stabilität erreicht ist. Dies kann aber auch bei Kriegsende nicht von heute auf morgen geschehen, da sich die Verfassungsreform nirgends ohne heftige innere Kämpfe durchführen lässt. Die Frage der staatsrechtlichen Stellung, der politischen Rechte und Freiheiten, ist aber anderseits für jeden Einzelnen von solcher Wichtigkeit, dass sie allein die Wahl des Staates, dem man angehören will, entscheidend beeinflussen kann. Denken wir z. B. an die Rumänen in Siebenbürgen und Bukowina. Es ist nicht unplausibel anzunehmen, dass so mancher von ihnen die zu treffende Wahl zwischen Rumänien und Österreich-Ungarn davon abhängig machen könnte, ob er sich in Rumänien inskünftig der gleichen (oder besseren) staatsrechtlichen Stellung zu erfreuen hätte, wie jetzt in der

---

[1]) Ein Beispiel solcher Verkehrtheit gab uns jüngst ein Alt-Elsäßer in seiner Zuschrift an die *Neue Zürcher Zeitung* (Nr. 1156 d. J.). Er sagte dort: „Deutsch will keiner mehr bleiben, davon hat jeder genug aus der 46jährigen Zugehörigkeit zu Deutschland.“ Er nimmt also eine Entscheidung auf Grund der politischen Zustände der Vergangenheit an.

habsburgischen Monarchie. Und so auch in vielen anderen Ländern. Wenn nun aber selbst die politisch gut orientierten Kreise bei einer am Schlusse des Krieges stattfindenden Abstimmung die Frage der staatsrechtlichen Stellung des Bürgers in jedem Staate noch nicht klar zu beantworten im Stande wären, wie sollte dann die große Masse eines Volkes beurteilen können, welcher Grad des Vertrauens den Versprechungen jedes Staates hierin entgegenzubringen ist? Es ist ja möglich, dass in diesem Falle die noch ungeklärte innerpolitische Lage der Staaten es bewirken würde, dass nebst den wirschaftlichen Rücksichten die nationalen Sympathien einen um so grösseren Einfluss auf die Entscheidung der großen Massen erlangen würden. Immerhin muss aber auch das im Auge hehalten werden, dass, wo Vernunftgründe zurücktreten oder verdunkelt werden, da hat die unlautere Agitation ein nur um so günstigeres Operationsfeld für sich. So sieht man denn aus allem dem, dass die Wahl der Zugehörigkeit, wenn man sie praktisch näher betrachtet, eine bei weitem kompliziertere Frage ist, als es in der Theorie erscheinen mag; und dass die Entscheidung hier bei jedem Einzelnen von so vielen und so verschiedenartigen Faktoren und Motiven beeinflusst wird, dass man sich über das Endergebnis eines Plebiszites nirgends zum Voraus gefährlichen Illusionen hingeben sollte.

(Schluss folgt.)

ZÜRICH M. SZTERN

□□□

GEDICHT FÜR DIE GELIEBTE

Von ADRIAN VON ARX

Ein Gedicht soll ich dir, Liebste bringen:
Nun, so will ich von des Himmels Wundern singen.
Von der Sonne, die mit goldnen Lichtern
Selbst das Herz erhellt den ärmsten Dichtern,
Von dem Mond, den Kindern schon vertraut,
Der uns Brücken durch das Dunkel baut,
Von den Sternen, die seit ewigen Zeiten
Über Träumern und Verliebten gleiten.
O wie sind mir alle die Gestirne nah,
Seit ich sie durch unsre Liebe sah!

□□□